

**mVISE AG**  
Stadtter 1  
40219 Düsseldorf  
ISIN: DE0006204589 - WKN: 620458

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**  
**(virtuelle Hauptversammlung)**

am 06. Mai 2025

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Dienstag, den 06. Mai 2025, 10:00 Uhr (MESZ), in Form einer virtuellen Hauptversammlung stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Eine Bild- und Tonübertragung (keine elektronische Teilnahme) der gesamten Hauptversammlung wird live für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre im passwortgeschützten Aktionärsportal (HV-Portal) der Gesellschaft, welches im Internet unter der Adresse

<https://mvisе-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/>

zu erreichen ist, erfolgen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen zur weiterhin erforderlichen Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Hinweise am Ende dieser Einladung. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Büroräumlichkeiten der Gesellschaft mit der Adresse mVISE AG, Stadtter 1, 40219 Düsseldorf.

## **I. Tagesordnung**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses mit dem Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 und Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats**

Diese Unterlagen können ab sofort in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Stadtter 1, 40219 Düsseldorf, und im Internet unter <https://mvisе-group.de/news/ordentliche-hauptversammlung-2025/> eingesehen werden. Auf Anfrage werden diese Unterlagen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos in Abschrift übersandt.

### **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die HaackSchubert GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hafeninsel 11, 63067 Offenbach am Main, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und sonstigen unterjährigen Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahre 2026 aufgestellt werden und deren prüferische Durchsicht beauftragt wird, bestellt.

**5. Beschlussfassung über Satzungsänderung betreffend die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit gem. § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auf drei herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Der Aufsichtsrat soll zukünftig aus drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.

§ 7 Abs. 1 der Satzung wird hierzu wie folgt neu gefasst:

*„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.“*

**6. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95 Satz 2, 96 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung aus bisher vier von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Mit Ablauf der Hauptversammlung enden satzungsgemäß die Mandate der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder Franziska Oelte, Malte Matthias von der Ropp, Henning Soltau und Stefan Träumer.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, erneut

- a) Frau Franziska Oelte, Buchholz i.d. Nordheide, Volljuristin,
- b) Herrn Malte Matthias von der Ropp, Köln, Diplom-Kaufmann, Geschäftsführer des Investmentfonds venturecapital.de VC GmbH & Co. KGaA,
- c) Herrn Stefan Träumer, Nußloch, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,

zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen

sowie nach § 7 (4) der Satzung

- d) Herrn Henning Soltau, Hamburg, Kaufmann, Geschäftsführer KKK Kontor für Konsultation GmbH

zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrates zu wählen.

Da nur ein Ersatzmitglied gewählt wird, ist eine Festlegung der Reihenfolge in der Ersatzmitglieder an die Stelle eines während der Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtsdauer treten, nicht erforderlich.

Die Wahl erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, also für das Geschäftsjahr 2028, beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.

Angaben zur Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stichtag ist der Tag der Bekanntmachung der Einberufung):

- Frau Oelte ist Vorsitzende des Aufsichtsrates der hello.de AG, Berlin
- Herr von der Ropp ist Mitglied des Aufsichtsrats der 123fahrschule SE, Köln, Mitglied des Aufsichtsrats der Ingenious Technologies AG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der Bowen Coking Coal Ltd, Brisbane (Australien), Mitglied des Verwaltungsrats der 004 ECOM Holding AG, Zug (Schweiz), Mitglied des Beirats der Favendo GmbH, Bamberg, Mitglied des Beirats der clickworker GmbH, Essen
- Herr Träumer ist Vorsitzender des Beirats der Adolf Föhl GmbH & Co., Necklinsberg, Mitglied des Aufsichtsrats der ProMinent GmbH, Heidelberg und Mitglied des Aufsichtsrats der Geuder AG, Heidelberg
- Herr Soltau ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der Opportunitree Capital INV AG TGV, Hamburg

## **7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich der Befreiung von §181**

§ 6 (2) der Satzung sieht eine Befreiungsmöglichkeit nach §181 (Insichgeschäft) Alternative 2 für Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat vor. Die jetzige Formulierung lässt keine Befreiung nach Alternative 1 des §181 zu. Das kann nach neuerer Rechtsauffassung und Entscheidungen des BGH u.a. bei jeder Bestellung eines Mitgliedes des Vorstands zum Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft zu Unsicherheiten führen. Eine Änderung im zweiten Satzteil des §6 (2) der Satzung auf „[...]und/oder Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen (soweit § 112 S. 1 AktG dem nicht entgegensteht) sowie als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen“ soll dies beheben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Dem Aufsichtsrat soll es möglich sein, die Befreiungen von §181 nach Alt. 1 und Alt. 2 vornehmen zu können. Dazu wird die Satzung in § 6 (2) wie folgt neu gefasst:

*„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind und/oder Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen (soweit § 112 S. 1 AktG dem nicht entgegensteht) sowie als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.“*

## **8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der mVISE AG und der SaleSphere GmbH**

Der Vorstand beabsichtigt, nach Zustimmung der Hauptversammlung der mVISE AG und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SaleSphere GmbH, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der mVISE AG und der SaleSphere GmbH abzuschließen. Die mVISE AG hält 100 Prozent der Geschäftsanteile an der SaleSphere GmbH.

Der Wortlaut des Entwurfes des abzuschließenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der mVISE AG und der SaleSphere GmbH ist im Anhang 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung wiedergegeben. Der Anhang 1 ist Bestandteil dieser Einladung und findet sich nach dem Punkt „Informationen zum Datenschutz für Aktionäre“.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der mVISE AG, die vorliegend als Einwilligung auf der Grundlage des in Anhang 2 wiedergegebenen Vertragsentwurfs erteilt werden soll, als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SaleSphere GmbH. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag soll alsbald nach der Hauptversammlung der mVISE AG vom 06. Mai 2025 und nach Vorliegen der Zustimmung auch der Gesellschafterversammlung der SaleSphere GmbH, die voraussichtlich am 06. Mai 2025 erfolgen soll, abgeschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der mVISE AG als Organträgerin und der SaleSphere GmbH als Organgesellschaft, in der als Anhang 1 zu dieser Einladung angefügten Fassung, wird zugestimmt.

Der Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der mVISE AG und der SaleSphere GmbH und die Jahresabschlüsse und Lageberichte der mVISE AG für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der gemeinsame Bericht des Vorstands der mVISE AG und der Geschäftsführung der SaleSphere GmbH gemäß § 293 a AktG sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mvisegroup.de/news/ordentliche-hauptversammlung-2025/> zugänglich.

Sämtliche Geschäftsanteile der SaleSphere GmbH befinden sich in der Hand der mVISE AG.  
Eine Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist deshalb gemäß § 293  
b Abs. 1, 2. Halbsatz AktG nicht erforderlich.

## **II. Allgemeine Hinweise**

### **Auslage von Unterlagen**

Das Geschäftslokal zur Einsichtnahme in die Unterlagen zur Hauptversammlung befindet sich in 40219 Düsseldorf, Stadttor 1. Zudem werden die Unterlagen unter

<https://mwise-group.de/news/ordentliche-hauptversammlung-2025/>

zugänglich gemacht. Hier wird auch der Link zum HV-Portal zu finden sein.

### **Voraussetzungen für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts.**

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Ausübung der von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2023 erteilten Ermächtigung entschieden, dass die ordentliche Hauptversammlung 2025 als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird (§118a Absatz 1 Satz 1 AktG, § 12 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft).

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung im passwortgeschützten HV-Portal der Gesellschaft, welches unter dem Link

<https://mwise-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/>

erreichbar ist. Berechtigt, die gesamte Hauptversammlung im Internet zu verfolgen und das Stimmrecht auszuüben, sind alle Aktionäre, die sich vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Zugangsdaten und weitere Informationen erhalten die Aktionäre nach ihrer Anmeldung. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse bis spätestens mit Ablauf des 29. April 2025 zugehen:

**mWISE AG**  
**c/o GFEI HV GmbH**  
**Ostergrube 11**  
**30559 Hannover**  
**HV@gfei.de**

Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Zum Nachweis des Anteilsbesitzes ist grundsätzlich eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts notwendig. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 14. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) zu beziehen.

Der Nachweis ist der Gesellschaft bis spätestens zum 29. April 2025 an die vorgenannte Adresse zu senden.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die die Hauptversammlung nicht selbst verfolgen und/oder ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte ausüben möchten, können sich unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, vertreten lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung. Der Bevollmächtigte darf die Rechte des Aktionärs jedoch ebenfalls nur im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer Vollmacht (auch an den Stimmrechtsvertreter) wie in diesen Teilnahmebedingungen angegeben ausüben. Die Vollmacht kann in Textform oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen erteilt wird und an folgende Adresse übermittelt werden:

**mVISE AG**  
**c/o GFEI HV GmbH**  
**Ostergrube 11**  
**30559 Hannover**  
**hv@gfei.de**

Einen Vollmachtsvordruck erhalten die Aktionäre nach frist- und formgerechter Anmeldung zur Hauptversammlung mit der Zugangskarte, der zudem unter der Internetadresse

<https://mwise-group.de/news/ordentliche-hauptversammlung-2025/>

zur Verfügung steht. Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können zudem elektronisch erfolgen und übermittelt werden, indem die unter

<https://mwise-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/>

bereitgestellte Anwendung genutzt wird.

Für die Erteilung einer Vollmacht an Intermediäre (z.B. ein Kreditinstitut), Aktionärsvereinigungen und andere durch § 135 AktG im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen sowie für ihren Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt § 135 AktG. Danach hat der Bevollmächtigte die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten. Sie muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ferner hat der jeweilige Bevollmächtigte für seine Bevollmächtigung möglicherweise besondere Regelungen vorsehen; dies sollte mit dem jeweiligen Bevollmächtigten vorab geklärt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können in Textform durch elektronische Nachricht (E-Mail) mit dem den Aktionären zur Verfügung stehenden Formular zur Weisungserteilung bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft der Stimme enthalten. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens zum Ablauf des 05. Mai 2025 bei den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft bei der folgenden Postadresse bzw. E-Mail-Adresse eingehen:

**mVISE AG**  
**c/o GFEI HV GmbH**  
**Ostergarbe 11**  
**30559 Hannover**  
**hv@gfei.de**

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch über das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft unter

<https://mvisе-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/>

erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht bis zum vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt in der Hauptversammlung.

### **Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl**

Aktionäre können ihre Stimmen auch im Wege elektronischer Kommunikation ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (elektronische Briefwahl). Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch elektronische Briefwahl ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung. Für die elektronische Briefwahl steht das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft unter

<https://mvisе-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/>



bis zum vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt in der Hauptversammlung zur Verfügung. Zugangsdaten erhalten die Aktionäre nach ihrer Anmeldung.

### **Erklärung Widerspruch**

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären.

Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft unter

<https://mwise-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/>

erklärt werden.

### **Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Die Ergänzung der Tagesordnung um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein Anteil 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreicht.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also 11. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich).

Später zugegangene Ergänzungsverlangen können nicht berücksichtigt werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Wir bitten, solche Verlangen an folgende Adresse zu richten:

**mVISE AG**  
**HV 2025**  
**Herrn Ralf Thomas**  
**Stadttor 1**  
**40219 Düsseldorf**  
**ir@mwise-group.de**

## **Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung**

Anfragen sowie eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

**mVISE AG**

**HV 2025**

**Herrn Ralf Thomas**

**Stadttor 1**

**40219 Düsseldorf**

**ir@mwise-group.de**

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die spätestens bis zum Ablauf des 21. April 2025 unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter <https://mwise-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

### **Recht zur Einreichung von Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4, 6 AktG**

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis zum 30. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ), Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen.

Die Einreichung hat in Textform in deutscher Sprache über das passwortgeschützte HV-Portal zu erfolgen. Stellungnahmen dürfen maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis zum 01. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://mwise-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/> zugänglich machen.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen, einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben oder der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG).

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen und das Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sind ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

### **Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG**

Aktionären bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab Beginn der Hauptversammlung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im passwortgeschützten HV-Portal Redebeiträge anmelden. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG, Nachfragen nach § 131 Abs. 1d AktG und Fragen nach § 131 Abs. 1e AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Ausübung des Rederechts ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet oder Smartphone), welches über eine Kamera und ein Mikrofon verfügt, auf die jeweils vom Browser aus zugegriffen werden kann. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

### **Auskunftsrecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG**

Aktionären ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Vorstand hat für dieses Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1a AktG vorgegeben, dass Fragen von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten bis spätestens drei Tage vor der Versammlung, das heißt bis 2. Mai 2025, 24:00 Uhr (MEZ), im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre

Bevollmächtigten können ihre Fragen elektronisch über das passwortgeschützte HV-Portal, zugänglich über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://mwise-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/>

übermitteln. Fragen dürfen maximal 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen.

Die Übermittlung von Fragen über das passwortgeschützte HV-Portal ist bis zum 02. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), möglich. Die notwendigen Zugangsdaten für das passwortgeschützte HV-Portal können die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten der Zugangskarte entnehmen, die ihnen nach fristgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßigem Nachweis des Anteilsbesitzes übersandt wird.

Der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt wird den Aktionären bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis 28. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ), im passwortgeschützten HV-Portal zugänglich gemacht. Ordnungsgemäß eingereichte Fragen und deren Beantwortung werden bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, das heißt bis 04. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), im passwortgeschützten HV-Portal unter

<https://mwise-2025-ordentliche.hv-virtuell.de/>

zugänglich gemacht und bleiben auch während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zugänglich. Solchermaßen zugänglich gemachte Fragen und Antworten werden in der Hauptversammlung weder verlesen noch in der Videoübertragung eingeblendet. Jedem elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionär wird darüber hinaus in der Hauptversammlung das Recht eingeräumt, Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der vorstehenden Frist für die Einreichung von Fragen ergeben haben. Zudem wird jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands eingeräumt.

Darüber hinaus liegt die Zulassung von Fragen, die fristgemäß hätten gestellt werden können, im freien Ermessen des Versammlungsleiters. Es ist vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats in seiner Funktion als Versammlungsleiter festlegen wird, dass das Auskunftsrecht in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts, ausgeübt werden darf. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft außerdem ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, für das Frage- und Rederecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner festzulegen. § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten auf

dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal während der Hauptversammlung übermitteln können.

Zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten steht den Aktionären in der Versammlung ein Nachfragerecht gem. § 131 Abs. 1d AktG zu.

### **Informationen zum Datenschutz für Aktionäre**

Die mVISE AG verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre (insbesondere Name, Anschrift, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Zutrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Aufgrund der europäischen Datenschutz- Grundverordnung („DSGVO“) gelten europaweit Regelungen zum Datenschutz. Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten gemäß der DSGVO sind in der Datenschutzerklärung unter dem <https://mwise-group.de/datenschutz/> abrufbar.

### **Hinweise auf Anhang 1 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der mVISE AG**

Anhang 1 – Wortlaut des Entwurfs des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages der mVISE AG mit der SaleSphere GmbH

Düsseldorf, im März 2025

**mVISE AG**

Der Vorstand

# Anhang 1 – Wortlaut des Entwurfs des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages der mVISE AG mit der SaleSphere GmbH

## ENTWURF

### **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen der **mVISE AG**

mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf  
unter HRB 76863

– nachstehend „**Organträgerin**“ –

und

der **SaleSphere GmbH**

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf  
unter HRB XXXXXX

– nachstehend „**Organgesellschaft**“ –

– beide nachstehend auch „**Vertragsparteien**“ –

### **Präambel**

Die Organträgerin ist an der Organgesellschaft mit 100 % beteiligt und verfügt über sämtliche Stimmrechte. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Insbesondere zum Zwecke der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

### **§ 1 Beherrschung**

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung von deren Unternehmen Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die laufende Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

### **§ 2 Ergebnisabführung**

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Der Umfang der Gewinnabführung bestimmt sich in entsprechender Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung und darf den dort genannten Betrag nicht überschreiten.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglicher oder während der Vertragslaufzeit gebildeter Rücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1–4 HGB sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

(3) Die Organträgerin kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorausschüttung gezahlt werden dürfte.

(4) Der Gewinnabführungsanspruch entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **§ 3 Verlustübernahme**

(1) Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

(2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **§ 4 Wirksamkeit**

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin, der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.

### **§ 5 Vertragsbeginn/Vertragsdauer**

(1) Bezüglich der Beherrschungsvereinbarung gilt dieser Vertrag für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft.

(2) Bezüglich der Regelungen zur Ergebnisabführung und Verlustübernahme gilt dieser Vertrag rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

(3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß Abs. 2 die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden kann.

## **§ 6 Außerordentliche Kündigung**

Der Vertrag kann einheitlich oder auch gesondert hinsichtlich der Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bei einer gesonderten Kündigung der Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvereinbarung bleibt die jeweils andere Vereinbarung davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die partielle oder vollständige Übertragung (durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise) von Anteilen an der Organgesellschaft,
- b) die Umwandlung der Organgesellschaft durch Spaltung, Verschmelzung oder Formwechsel,
- c) die Umwandlung der Organträgerin durch Verschmelzung oder durch Spaltung, soweit dabei die Anteile an der abhängigen Gesellschaft betroffen sind, oder
- d) die Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin.

## **§ 7 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und in entsprechender Anwendung von § 4 dieses Vertrages sowie von § 295 AktG der Zustimmung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung und der Eintragung im Handelsregister. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des internationalen Privatrechts – Anwendung.



(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweiligen Fassung oder entsprechende Nachfolgebestimmungen verwiesen.

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Für die Organträgerin:

Für die Organgesellschaft:

---

**[Name]**

mVISE AG

---

**[Name]**

SaleSphere GmbH